

Pensionskasse Manor

**Vorsorgereglement der Pensionskasse
1. Januar 2026**

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn

Art. 8

Rentenplan:

Vertraglich vereinbarter Jahreslohn (ohne Bonus), vermindert um den Koordinationsbetrag (vgl. Anhang 4).

Kapitalplan: Massgebender Jahresbonus.

Finanzierung

Art. 9

Sparbeitrag Basisplan für den Rentenplan:

Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
25 – 29	4.00	4.00	8.00
30 – 34	4.50	5.50	10.00
35 – 39	5.00	7.00	12.00
40 – 44	6.00	8.00	14.00
45 – 49	7.00	9.00	16.00
50 – 54	8.00	11.00	19.00
55 – 59	9.00	13.00	22.00
60 – 65	9.00	13.00	22.00
66 – 70	2.50	2.50	5.00

Versicherte Person:

Höhere Sparbeiträge im Plan Plus wählbar

Sparbeitrag für den Kapitalplan:

Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
25 – 70	4.50	4.50	9.00

Risikobetrag:

Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
17 – 24	0.00	1.00	1.00
25 – 29	1.00	1.00	2.00
30 – 34	1.00	1.25	2.25
35 – 39	1.00	1.50	2.50
40 – 44	1.00	1.75	2.75
45 – 49	1.00	2.00	3.00
50 – 54	1.00	2.25	3.25
55 – 59	1.00	2.25	3.25
60 – 65	1.00	2.25	3.25

Leistungen im Alter

Art. 12 - Art. 15

Flexibles Rücktrittsalter zwischen Alter 60 und 70. Referenzalter ist Alter 65.

Rentenplan: Sparkapital oder Altersrente. Die Umwandlung des Sparkapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

Überbrückungsrente:
Höhe und Dauer frei wählbar.

Pensionierten-Kinderrente:
20% der laufenden Altersrente, höchstens aber der Betrag der max. AHV-Rente.

Kapitalplan: Sparkapital.

Leistungen bei Invalidität

Art. 16 - Art. 17

Invalidenrente:
50% des versicherten Jahreslohns bis Alter 65, danach durch Altersrente ersetzt.

Invaliden-Kinderrente:
20% der versicherten Invalidenrente.

Sparkapital aus dem Kapitalplan:

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung.

Leistungen im Todesfall

Art. 18 - Art. 23

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente:
70% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Waisenrente:
20% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Einelternrente:
20% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Todesfallkapital

Leistungen bei Austritt

Art. 24 - Art. 27

Wohneigentumsförderung

Art. 33 - Art. 35

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Name und Zweck	1
Art. 2 Begriffe und Abkürzungen	1
Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 4 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 5 Alter, Rücktritts- und reglementarisches Referenzalter	4
Art. 6 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses	4
Art. 7 Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	4
Art. 8 Versicherter Jahreslohn	6
B. Finanzierung	8
Art. 9 Beiträge	8
Art. 10 Sparkapital und separate Konten	9
Art. 11 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	10
C. Leistungen im Alter	12
Art. 12 Altersrente	12
Art. 13 Kapitalbezug der Altersleistungen aus dem Rentenplan	12
Art. 14 Überbrückungsrente	13
Art. 15 Pensionierten-Kinderrente	13
D. Leistungen bei Invalidität	14
Art. 16 Invalidenrente	14
Art. 17 Invaliden-Kinderrente	15
E. Leistungen im Todesfall	16
Art. 18 Ehegattenrente	16
Art. 19 Lebenspartnerrente	17
Art. 20 Rente an den geschiedenen Ehegatten	18
Art. 21 Waisenrente	18
Art. 22 Einelternrente	19
Art. 23 Todesfallkapital	19
F. Leistungen bei Austritt	21
Art. 24 Fälligkeit der Austrittsleistung	21
Art. 25 Höhe der Austrittsleistung	21
Art. 26 Verwendung der Austrittsleistung	22
Art. 27 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	22
G. Ehescheidung	23
Art. 28 Grundsätze	23
Art. 29 Versicherte Personen	24
Art. 30 Bezüger einer Invalidenrente vor dem Referenzalter	24
Art. 31 Bezüger einer Altersrente oder einer Invalidenrente nach dem Referenzalter	24
Art. 32 Scheidungsrente	25

H. Finanzierung von Wohneigentum	26
Art. 33 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	26
Art. 34 Rückzahlung des Vorbezugs	27
Art. 35 Einschränkungen beim Vorbezug	27
I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen	28
Art. 36 Koordination der Vorsorgeleistungen	28
Art. 37 Subrogation und Rückgriff	29
Art. 38 Vorleistungspflicht und Rückforderung	30
Art. 39 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	30
Art. 40 Anpassung der laufenden Renten	30
Art. 41 Gemeinsame Bestimmungen	31
Art. 42 Auskunfts- und Meldepflicht	32
Art. 43 Haftungsbegrenzung	32
Art. 44 Teilliquidation	32
J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle	33
Art. 45 Stiftungsrat	33
Art. 46 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	33
Art. 47 Revisionsstelle, Experte	34
Art. 48 Informationspflicht	34
Art. 49 Schweigepflicht	34
Art. 50 Bearbeiten von Personendaten	35
K. Massnahmen bei Unterdeckung	36
Art. 51 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	36
L. Übergangs- und Schlussbestimmungen	37
Art. 52 Inkrafttreten, Änderungen	37
Art. 53 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	37
Art. 54 Übergangsbestimmungen	37
M. Abkürzungen und Begriffe	38
N. Anhänge zum Vorsorgereglement	40
Anhang 1 Höhe der Beiträge	
Anhang 2 Einkauf in die Vorsorgeleistungen	
Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	
Anhang 4 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	
Anhang 5 Anmeldung auf Kapitalbezug der Altersleistungen	
Anhang 6 Anmeldung Lebenspartnerschaft	
Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- Zweck ¹ Unter dem Namen **Pensionskasse Manor** besteht mit Sitz in Hochdorf eine im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtete Stiftung. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden von Unternehmen der Manor-Warenhausgruppe sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- Pensionskasse Der Stiftung können sich Unternehmen der Manor-Warenhausgruppe anschliessen, sofern sie eine enge wirtschaftliche oder finanzielle Beziehung verbindet. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.
- Registrierung gemäss BVG ² Die Stiftung führt eine Pensionskasse. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.
- Rückdeckung ³ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).
- ⁴ Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

- Verzeichnis ¹ Im Reglement werden die Begriffe und Abkürzungen gemäss dem Verzeichnis in Kapitel M verwendet.
- Geschlechter-neutralität ² Soweit in den Bestimmungen des Reglements für Personen die weibliche oder männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.
- Eingetragene Partnerschaft ³ Eingetragene Partnerschaften gemäss dem PartG₁ sind der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte und rentenbeziehende Personen.

Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- Obligatorisch versicherter Personenkreis, Eintrittsschwelle ¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmende der Manor-Warenhausgruppe und der mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 4). Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Eintrittsschwelle wird für teilinvaliden Personen durch entsprechende Reduktion gemäss BVG angepasst.

Ausschlussbedingungen	<p>² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben; b. Arbeitnehmende, die das reglementarische Referenzalter (Art. 5) bereits erreicht haben; c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses; d. Arbeitnehmende, die bereits eine Altersrente aus der Pensionskasse erhalten und nach der Pensionierung wieder angestellt werden, bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem ihr weitergeführtes BVG-Altersguthaben (Schattenrechnung) zu einer höheren Altersrente führen würde als ihnen von der Pensionskasse ausgerichtet wird, unter Anrechnung einer allfälligen früheren Kapitalabfindung der Altersleistungen; e. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben; f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden; g. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
Unterschreitung Eintrittsschwelle	<p>³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (vgl. Anhang 4) und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die anwartschaftlichen reglementarischen Leistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod.</p>
Freiwillige Versicherung	<p>⁴ Die Pensionskasse schliesst die freiwillige Versicherung von Lohnteilen, die Arbeitnehmende bei anderen Arbeitgebern beziehen, gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG aus.</p>
Externe Versicherung	<p>⁵ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmenden weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Art. 7 bleibt vorbehalten.</p>

Unbezahlter Urlaub

⁶ Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs bis maximal 6 Monate wird der Risikoschutz (Invalidität und Tod) beitragsbefreit in unveränderter Höhe weitergeführt, der Sparprozess wird jedoch ausgesetzt. Die versicherte Person kann auf eigenen Wunsch auch den Sparprozess während des unbezahlten Urlaubs unverändert weiterführen. In diesem Fall sind sowohl die Spar- als auch die Risikobeträge geschuldet, wobei die versicherte Person auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten hat. Bei unbezahltem Urlaub von mehr als 6 Monaten gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Art. 4

Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

- Gesundheitsprüfung**
- ¹ Die Pensionskasse kann von allen neu aufzunehmenden Arbeitnehmenden oder gewissen Gruppen davon (z.B. ab einer gewissen Lohngrenze) nach Antritt des Arbeitsverhältnisses eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand verlangen. In einem solchen Fall entspricht der Versicherungsschutz bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung den gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Falls die Pensionskasse eine Erklärung über den Gesundheitszustand verlangt, ist der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen erst definitiv, wenn die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.
- Vorbehalt, Information**
- ² Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Ein Vorbehalt ist den aufzunehmenden Arbeitnehmenden spätestens nach 8 Wochen seit Vorliegen des Resultats der Gesundheitsprüfung mitzuteilen. Tritt innerhalb dieser Vorhaltsdauer ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache zur Invalidisierung oder zum Tod führt, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die gesetzlichen Mindestleistungen gekürzt.
- Bestehende Vorbehalte**
- ³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen, sofern er für dieselbe Ursache ausgesprochen wurde.
- Bestehende Leiden**
- ⁴ Tritt ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache zur Invalidisierung oder zum Tod führt, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmende schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
- Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit**
- ⁵ Ist ein Arbeitnehmender vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäß diesem Reglement. War der Arbeitnehmende bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 5**Alter, Rücktritts- und reglementarisches Referenzalter**

- Beitragssalter ¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Alter bei Einkauf und bei Pensionierung ² Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.
- Rücktrittsalter, Referenzalter ³ Als Rücktrittsalter gilt für alle versicherten Personen ein flexibles Rücktrittsalter ab dem vollendeten 60. Altersjahr bis zum vollendeten 70. Altersjahr. Als reglementarisches Referenzalter gilt das vollendete 65. Altersjahr. Eine Pensionierung vor dem reglementarischen Referenzalter wird als vorzeitige Pensionierung bezeichnet. Der Aufschub der Pensionierung über das vollendete 65. Altersjahr hinaus bedingt die Zustimmung des Arbeitgebers.

Art. 6**Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses**

- Beginn ¹ Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmende auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Aufnahmeverbedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.
- Ende ² Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bzw. mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 3, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 24 bis Art. 27 geregelt. Art. 7 bleibt vorbehalten.
- Aufnahme ³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
- Nachdeckung ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 7**Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber**

- Voraussetzungen ¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung beantragen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens 30 Tage vor Austritt aus der Pensionskasse bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne oder mit kurzer Kündigungsfrist gelten diese verkürzten Fristen für die Anmeldung. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.
- Versicherter Jahreslohn bei Weiter-versicherung ² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn. Ein tieferer oder höherer versicherter Jahreslohn ist nicht möglich.

- Alterssparen und / oder Risiko-versicherung ³ Die versicherte Person kann jeweils auf das nächste Quartal hin beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu sistieren und nur noch die Risiko-versicherung weiterzuführen. Eine spätere Wiederaufnahme des Alterssparens ist nicht möglich.
- Beiträge ⁴ Die versicherte Person hat – mit Ausnahme des Sanierungsbeitrags des Arbeitgebers gemäss Art. 51 Abs. 4 und 5 – sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.
- Eintritt in eine neue Vorsorge-einrichtung ⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird das Vorsorgeverhältnis weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
- Ende ⁶ Die Weiterversicherung endet
- auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
 - bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
 - bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - mittels Kündigung bei Ausfall der Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt. Nicht bezahlte Sparbeiträge werden von der Austrittsleistungen in Abzug gebracht;
 - spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters.
- Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 24 Abs. 3.
- Einschränkungen ⁷ Falls die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert hat, sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 33 nicht mehr möglich und die Altersleistungen in Rentenform zu beziehen.
- Freiwillige Einlagen ⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 11 ist weiterhin möglich.

Art. 8**Versicherter Jahreslohn**

Rentenplan

¹ Der im Rentenplan versicherte Jahreslohn entspricht dem vertraglich vereinbarten Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags (vgl. Anhang 4). Gelegentlich anfallende oder vorübergehende Lohnbestandteile wie Kinderzulagen, Überzeitvergütungen, Spesen, Dienstaltersgeschenke sowie der Bonus werden nicht angerechnet.

Anstellung im
Stundenlohn

² Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, werden die Beiträge auf der Basis des im jeweiligen Monat ausgerichteten Lohnes erhoben. Die Parameter zur Bestimmung des versicherten Jahreslohnes bei Einritt werden aus dem voraussichtlichen vertraglichen vereinbarten Jahreslohn abgeleitet. Beim graduellen Übersteigen der Eintrittsschwelle ist die versicherte Person rückwirkend auf den 1. Januar resp. ab Eintrittsdatum, falls dieses nach dem 1. Januar liegt, zu versichern. Bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle (effektiver durchschnittlicher Jahreslohn bei Personen im Stundenlohn) gilt Art. 3 Abs. 3.

Die Spargutschriften werden auf Ende des Kalenderjahres anhand des effektiven erzielten Jahreslohnes berechnet, abgeglichen und gutgeschrieben.

Die Vorsorgeleistungen werden auf dem Durchschnitt des versicherten Lohnes während der letzten 12 Monate berechnet. Hat die versicherte Person der Pensionskasse weniger als 12 Monate angehört, so wird der versicherte Jahreslohn durch Umrechnung des bis dahin angefallenen Lohnes bestimmt.

Kapitalplan

³ Für die Bestimmung der Sparbeiträge im Kapitalplan ist der jeweils ausbezahlte Jahresbonus massgebend.

Für Einkäufe in den Kapitalplan ist der 3-Jahres-Durchschnitt des Jahresbonus massgebend. Für versicherte Personen, die weniger als 3 Jahre im Kapitalplan versichert sind, gilt der Durchschnitt der seit Versicherungsbeginn im Kapitalplan vergangenen Jahre.

Maximum /
Minimum

⁴ Die Summe aus dem im Rentenplan und dem im Kapitalplan versicherten Jahreslohn ist auf den 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente abzüglich Koordinationsbetrag beschränkt (vgl. Anhang 4).

Unterjähriger
Eintritt

⁵ Der vertraglich vereinbarte Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.

Lohn-
anpassungen

⁶ Der Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohns können jeweils auf Monatsbeginn festgelegt werden. Für arbeitsunfähige und invalide Personen sind für denjenigen Lohnteil, für welchen sie arbeitsunfähig bzw. invalid sind, keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeföhrte Anpassung rückgängig gemacht.

Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 4 sinngemäß angewendet werden.

Anpassungen
Grenzbeträge

⁷ Für teilinvaliden Personen werden das Lohnmaximum und der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

- Weiter-versicherung
bisheriger
versicherter Lohn
nach Alter 58 ⁸ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum reglementarischen Referenzalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).
- Lohnanpassung
bei Invalidität ⁹ Wird eine versicherte Person durch die Invalidenversicherung invalidisiert, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen mehr vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 9

Beiträge

Beginn Beitragspflicht ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.

Ende Beitragspflicht ² Die Beitragspflicht endet:

- mit dem Austritt aus der Pensionskasse;
- mit dem Beginn der vollen Altersleistungen;
- am Ende des Todesmonats;
- mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat;

spätestens aber mit Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 2.

Gesamtbeitrag ³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Sparbeitrag;
- Risikobeitrag;
- allfällige Sanierungsbeiträge;
- allfällige Beiträge für übrige Kosten.

Sparbeitrag ⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.

Risikobeitrag ⁵ Die Risikobeitäge werden verwendet zur Finanzierung:

- des Sterbe- und Invaliditätsrisikos,
- der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
- der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.

Die Risikobeitäge, allfällige Sanierungsbeiträge sowie allfällige Beiträge für übrige Kosten gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 25.

Beitragshöhe ⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.

Wahl der Sparbeiträge ⁷ Der versicherten Person steht neben dem Basisplan noch ein weiterer Sparplan (Plan Plus) zur Wahl. Die Wahl eines Sparplans gilt jeweils für ein ganzes Kalenderjahr. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung bis spätestens Ende November gilt sie auch für das Folgejahr.

Lohnabzüge ⁸ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge im Rentenplan sind monatlich zu bezahlen, diejenigen im Kapitalplan werden einmalig bei der Auszahlung des Jahresbonus dem Sparkapital gutgeschrieben. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins. Art. 7 bleibt vorbehalten.

Ein- und Austritt innerhalb eines Monats ⁹ Bei Stellenantritt nach dem 15. eines Monats erfolgt die Beitragserhebung ab dem ersten Kalendertag des folgenden Monats. Wird das Arbeitsverhältnis vor dem 16. eines Monats aufgelöst, endet die Beitragszahlung mit dem letzten Kalendertag des Vormonats.

Art. 10**Sparkapital und separate Konten**

Sparkonto

- ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

Bildung

- ² Dem Sparkonto Rentenplan werden gutgeschrieben:

Sparkapital
Rentenplan

- a. die Sparbeiträge des Rentenplans;
- b. die Eintrittsleistungen;
- c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- d. Übertragungen infolge Ehescheidung;
- e. allfällige Einkaufssummen sowie
- f. die Zinsen.

Dem Sparkonto werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

Die Summe dieser Beträge ergibt das Sparkapital des Rentenplans.

Höhe

Sparbeiträge

- ³ Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.

Separate Konten

- ⁴ Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung sowie die Sparbeiträge und Einkäufe auf den im Kapitalplan versicherten Jahreslohn werden jeweils einem separaten Konto gutgeschrieben. Für diese gilt Abs. 2 sinngemäss.

Zinssatz

- ⁵ Die Zinssätze der einzelnen Konten für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen versicherten Personen festgelegt, die am 30. Dezember nicht aus ihrem Bestand ausgeschieden sind. Dieser Zinssatz gilt auch für Pensionierungen per Ende Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahrs. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahres fest.

Verzinsung

- ⁶ Der Zins wird auf dem Stand der Konten am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.

Pro-rata-
Verzinsung

- ⁷ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt oder tritt ein Vorsorgefall ein oder werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Aufteilung
Sparkapital bei
Invalidität

- ⁸ Das Sparkapital wird nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 16 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 11**Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen**

Eintrittsleistung

¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicien, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum, frühestens aber per Beginn des Vorsorgeverhältnisses, dem Sparkonto im Rentenplan gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Einkauf in Maximal-leistungen

² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden. Zuerst hat immer ein Einkauf in den Rentenplan zu erfolgen, bevor der Einkauf in den Kapitalplan möglich ist.

Einkauf in vorzeitige Pensionierung

³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 erreicht, kann sie sich zusätzlich in die vorzeitige Pensionierung einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag der Sparkonten übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen. Für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird ein eigenes Konto geführt.

Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung

⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sparkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im reglementarischen Referenzalter versicherte Altersrente aus dem Rentenplan um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Die versicherte Person sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Risikobränden nach Art. 9 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 51 Abs. 4 lit. a.
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren außer es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
- c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung werden nicht berücksichtigt. Die im reglementarischen Referenzalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten 5 Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

⁵ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.

Einschränkungen

⁶ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem alle Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorzug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Zuzug Ausland ⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Arbeitgeber-
beteiligung ⁸ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 12

- Altersrente**
- Anspruch ¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente aus dem Rentenplan.
- Bei einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung besteht der Anspruch auf eine Altersrente erst bei voller zurückgerlangter Arbeitsfähigkeit bzw. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.
- Höhe ² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Rentenplan vorhandenen Sparkapital, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.
- Teilpensionierung ³ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 60. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich die Altersleistung um mindestens 20% reduziert. Eine Teilpensionierung hat einen gemäss Pensionierungsgrad anteilmässigen Bezug der Altersleistungen zur Folge. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht überschreiten. Es sind maximal 3 Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.
- Anspruch separate Konten ⁴ Bei Pensionierung gelangen zusätzlich die Sparguthaben aus den separaten Konten zur Auszahlung. Eine Teilpensionierung hat eine gemäss Pensionierungsgrad anteilmässige Auszahlung zur Folge.
- Invalidität und Pensionierung ⁵ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.

Art. 13

Kapitalbezug der Altersleistungen aus dem Rentenplan

- Kapitalbezug ¹ Die versicherte Person kann bei Pensionierung anstelle der Altersrente gemäss Art. 12 das Sparkapital aus dem Rentenplan und aus dem Konto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung oder Teile davon in Kapitalform bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
- Schriftliche Anmeldung ² Ein Kapitalbezug muss spätestens 1 Monat vor der effektiven Pensionierung bei der Pensionskasse angemeldet werden (vgl. Anhang 5). Ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung unwiderruflich.
- Restriktionen für Bezüger von Invalidenrenten ³ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn die versicherte Person den Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Art. 14**Überbrückungsrente**

- Anspruch ¹ Zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistungen kann die versicherte Person eine Überbrückungsrente beziehen.
- Beginn / Ende ² Die Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des gesetzlichen AHV-Referenzalters oder wenn die versicherte Person stirbt.
- Höhe / Dauer ³ Die versicherte Person kann die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente selbst festlegen Sie darf die maximale AHV-Altersrente gemäss Anhang 4 nicht übersteigen.
- Kürzung
Altersrente ⁴ Beim Bezug einer Überbrückungsrente wird die Altersrente ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung lebenslang gekürzt, indem das Sparkapital oder die separaten Konten um die Summe der zu beziehenden Überbrückungsrenten vermindert werden. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.
- Änderung Höhe ⁵ Die einmal festgelegte Höhe der Überbrückungsrente kann während der Bezugsdauer nicht verändert werden, auch nicht bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente. Eine Rückzahlung bezogener Überbrückungsrenten ist ausgeschlossen.
- Todesfall ⁶ Im Todesfall während der Bezugsdauer der Überbrückungsrente werden die noch nicht bezogenen Überbrückungsrenten als Todesfallkapital ausgerichtet. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach Art. 23.

Art. 15**Pensionierten-Kinderrente**

- Anspruch ¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.
- Beginn / Ende ² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
- Höhe ³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente, insgesamt höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4).

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 16

Invalidenrente

Anspruch

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren. Vorbehalten bleibt Art. 4

Invaliditätsgrad

² Der Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich grundsätzlich nach dem von der IV im Rahmen der in der Pensionskasse versicherten Erwerbstätigkeit festgelegten Grad. Bei Teilzeiterwerbstätigen wird der massgebende Invaliditätsgrad durch Gegenüberstellung des Einkommens, das sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im gegenüber der Pensionskasse vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit deklarierten Beschäftigungsgrad verdienen würden, mit dem Invalideneinkommen gemäss IV ermittelt. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat aus sachlichem Grund vom Entscheid der IV abweichen.

Rentenabstufung

³ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- b. Bei einem Grad zwischen 50% und 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- c. Bei einem Grad von unter 50% vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.5%-Punkte, sodass bei einem Grad von 40% der Anspruch 25% beträgt.

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020.

Beginn / Ende

⁴ Die Rentenzahlung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung. Sie endet, wenn der Grad der Invalidität weniger als 40% beträgt, bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder mit dem Tod.

Höhe

⁵ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 50% des im Rentenplan versicherten Jahreslohns.

Separate Konten

⁶ Bei Invalidität gelangen zusätzlich die Guthaben der separaten Konten gemäss Art. 10 Abs. 4 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität werden diese im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Kapital erst im Rücktrittsalter zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.

Beitragsbefreiung versicherte Person	<p>⁷ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, übernimmt der Arbeitgeber ab Einsetzen eines Taggelds der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung des Arbeitgebers die Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>Ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente werden die Sparbeiträge des Rentenplans von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Abs. 3 aufgrund des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zuletzt versicherten Jahreslohns und der Sparbeiträge gemäss Basisplan bis zum reglementarischen Referenzalter geleistet.</p> <p>Mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses, ab Beendigung der Taggeldzahlungen eines Unfall- oder Krankentaggeldversicherers oder ab Vorliegen eines ablehnenden IV-Entscheides sowie mit dem Sinken des Arbeitsunfähigkeitsgrads unter 40% entfällt der Anspruch auf Beitragsbefreiung. Während des Bezugs von Taggeldern der Eidg. Invalidenversicherung besteht ebenfalls ein Anspruch auf Beitragsbefreiung im Umfang der Arbeitsunfähigkeit.</p>
Geburts- gebrechen	<p>⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen.</p>

Art. 17

Invaliden-Kinderrente

Anspruch	<p>¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.</p>
Beginn / Ende	<p>² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie endet, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.</p>
Höhe	<p>³ Die jährliche ganze Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.</p>

E. Leistungen im Todesfall

Art. 18

Ehegattenrente

Anspruch

¹ War die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er zum Zeitpunkt des Todes

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 21 aufkommen muss oder
- b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Anrechnung
Jahre

² Die Dauer einer zu Lebzeiten gemeldeten Partnerschaft nach Art. 19 Abs. 1 wird an die Ehedauer angerechnet.

Einmalige
Abfindung

³ Gelangt keine Ehegattenrente zur Auszahlung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine allfällige Rentenkürzung gemäss Abs. 6 berücksichtigt.

Beginn / Ende

⁴ Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn, die Lohnfortzahlung oder der Lohnnachgenuss der verstorbenen versicherten Person bzw. die Rente der verstorbenen rentenbeziehenden Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.

Höhe

⁵ Die jährliche Ehegattenrente beträgt 70% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Rentenkürzungen

⁶ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%.

Wieder-
verheiratung

⁷ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine allfällige Rentenkürzung gemäss Abs. 6 berücksichtigt.

Geburts-
gebrechen

⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgeschrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen.

Art. 19**Lebenspartnerrente**

Anspruch

¹ Für den von der versicherten Person bezeichneten Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente gemäss Art. 18, sofern zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:

- a. die Lebenspartner nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung im Sinne von Art. 159 ZGB am amtlich bestätigten gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben; und
- b. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind; und
- c. entweder der bezeichnete Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss; und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat (vgl. Anhang 6). Ist die Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen gemäss diesem Absatz nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 18 Abs. 3.

Anspruch von
renten-
beziehenden
Personen

² Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn sämtliche vorstehenden Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung erfüllt waren.

Voraussetzungen

³ Die versicherte bzw. die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Pensionskasse prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Beginn / Ende

⁴ Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit der Verheiratung, mit dem Vorliegen einer neuen Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 18 Abs. 3.

Anrechnung von
Vorsorge-
leistungen

⁵ Bezieht der hinterlassene Lebenspartner bereits Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung, wird die Lebenspartnerrente um deren Betrag gekürzt.

Art. 20**Rente an den geschiedenen Ehegatten**

Anspruch

- ¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen, sofern:
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, und
 - ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Dauer

- ² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente nach Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.

Kürzung

- ³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Ehescheidung vor
1. Januar 2017

- ⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bisherigen Art. 20 BVV 2.

Art. 21**Waisenrente**

Anspruch

- ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder einer verstorbenen rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte oder rentenbeziehende Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Für Stiefkinder besteht kein Anspruch.

Beginn / Ende

- ² Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.

Sonderfälle

- ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:

- an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;
- an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kindes (analoge Abstufung wie in Art. 16 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.

Höhe

- ⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

Art. 22**Einelternrente**

- Anspruch ¹ Beim Tod des Ehegatten oder Lebenspartners (gemäss Art. 19) der versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelternrente, vorausgesetzt in ihrem Todesfall würde ein Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 21 entstehen.
- Einschränkung ² Der Anspruch besteht nur dann, wenn für den verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner keine Leistungen aus einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden.
- Beginn / Ende ³ Die Rentenzahlung beginnt im Folgemonat nach dem Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners der versicherten Person. Sie endet mit dem Wegfall des Anspruchs auf Waisenrente. Sie endet ebenfalls bei Austritt, bei Wiederverheiratung der versicherten Person oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.
- Höhe ⁴ Die jährliche Einelternrente beträgt, unabhängig von der Anzahl Kinder, 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.

Art. 23**Todesfallkapital**

- Anspruch ¹ Bei Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
- Begünstigungsordnung ² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:
- a. der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 21 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen
 - b. der Lebenspartner, für den gemäss Art. 19 ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden; bei deren Fehlen
 - c. die übrigen Kinder; bei deren Fehlen
 - d. die Eltern und Geschwister.

Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. b ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat (vgl. Anhang 6).

- Leistungs-ausschluss ³ Für die gemäss Abs. 2 lit. b begünstigte Person besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital, falls sie aus einem anderen Vorsorgefall eine Ehegattenrente bzw. eine Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht.
- Erklärung ⁴ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

- Anpassen
Begünstigungs-
ordnung ⁵ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern:
- a. Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a. und lit. b zusammenfassen;
 - b. Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. c zusammenfassen.
- Fehlen einer
Erklärung ⁶ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- Höhe bei Tod als
versicherte
Person ⁷ Das Todesfallkapital bei Tod einer versicherten Person entspricht der Summe aus:
- a. dem Guthaben der separaten Konten gemäss Art. 10 Abs. 4;
 - b. demjenigen Teil des Sparkapitals, der den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 11 Abs. 2 übersteigt und
 - c. einem allfällig verbleibenden Betrag der Austrittsleistung, nachdem diese um die Beträge gemäss lit. a bis b. sowie um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits erbrachten Leistungen gekürzt worden ist. Für Waisenrenten wird dabei ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr berücksichtigt.
- Höhe bei Tod als
Bezüger einer
Alters- oder
Invalidenrente ⁸ Das Todesfallkapital beim Tod eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente entspricht dem fünffachen Betrag der ausgerichteten Jahresrente. Das Todesfallkapital wird jeweils gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 24

Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalt bleibt Art. 7
- Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 4).
- Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 60. Altersjahr aus, kann sie anstelle einer Altersrente die Austrittsleistung verlangen, sofern sie beim Ausscheiden aus der Pensionskasse nachweist, dass sie
- a. ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingeht, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder
 - b. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, oder
 - c. als arbeitslos gemeldet ist.

Unterbleibt dieser Nachweis, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 12.

Art. 25

Höhe der Austrittsleistung

- Abrechnung und Berechnungsarten ¹ Die Pensionskasse erstellt zuhanden der austretenden versicherten Person eine Abrechnung über die Höhe der Austrittsleistung. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital im Rentenplan, inklusive allfälliger Guthaben aus den separaten Konten.
- Mindestbetrag ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 51 Abs. 5 und Abs. 6 der Summe aus:
- a. eingebrochenen Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins;
 - b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Für die während der Dauer einer Weiterversicherung gemäss Art. 7 anstelle des Arbeitgebers geleisteten Sparbeiträge wird kein Zuschlag berechnet.
- Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4).
- BVG-Altersguthaben ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Einkäufe des Arbeitgebers	⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr ab dem Zeitpunkt des Einkaufs um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.
---------------------------	---

Art. 26**Verwendung der Austrittsleistung**

Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto / -police ² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Bei einer Aufteilung der Austrittsleistung auf mehrere Freizügigkeitskonten bzw. -policen wird das BVG-Altersguthaben proportional zugeteilt.

Fehlende Mitteilung ³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG überwiesen.

Barauszahlung ⁴ Auf Begehrungen der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nachweislich im Ausland niedergelassen hat;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Art. 27**Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt**

Nachhaftung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatteten.

Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 28

Grundsätze

- Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Ehescheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Wird für einen Bezüger einer Invalidenrente ein Sparkonto geführt, werden die zugesprochenen Vorsorgebeiträge seinem Sparkonto gutgeschrieben.
- Verrechnung ³ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf ⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Für Bezüger einer Invalidenrente ist für die aus dem invaliden Teil übertragenen Leistungen kein Wiedereinkauf möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Ehescheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten ⁶ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Kinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Scheidungsausgleichs nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Referenzalters ⁷ Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das reglementarische Referenzalter gemäss Art. 5 Abs. 3, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag verminderte Sparkapital zugrunde gelegt worden wäre.
- Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 29**Versicherte Personen**

Kürzung
Sparkapital

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleitung einer versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das separate Konto gemäss Art. 10 Abs. 4 und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

Kürzung BVG-
Altersguthaben

² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.

Art. 30**Bezüger einer Invalidenrente vor dem Referenzalter**

Übertragung
eines Teils der
hypothetischen
Austrittsleistung

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird bei Ausrichtung einer temporären Invalidenrente zuerst das separate Konto gemäss Art. 10 Abs. 4 und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Eine lebenslänglich auszurichtende Invalidenrente wird um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Sparkapital zugrunde gelegt würde.

Hypothetische
Austrittsleistung

² Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer lebenslänglich auszurichtenden Invalidenrente bestimmt sich als denjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde. Bei einer temporär auszurichtenden Invalidenrente entspricht sie dem Stand des weitergeführten Sparkapitals.

Anpassung BVG-
Altersguthaben

³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte separate Konto gemäss Art. 10 Abs. 4 und dann das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Kürzung bei
koordinierter
Invalidenrente

⁵ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 31**Bezüger einer Altersrente oder einer Invalidenrente nach dem
Referenzalter**

Zuspruch
Rententeil

¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

Berechnung der
Scheidungsrente

² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Ehescheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 32**Scheidungsrente**

- Beginn Anspruch 1 Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Ende Anspruch; Anwartschaften 2 Der Anspruch auf eine Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
- Direkte Auszahlung der Scheidungsrente 3 Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr erreicht, kann er die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
- Kapital-übertragung einer Scheidungsrente 4 Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das BVG-Referenzalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausbezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Rentenform überwiesen, ausser er beantrage schriftlich eine Kapitalübertragung. Der Pensionskasse ist dazu bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals beim Kapitalübertrag der Scheidungsrente berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschten sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Sukzessive Übertragung der Scheidungsrente an eine andere Einrichtung 5 Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten ein Kapitalübertrag durch Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt eine Auszahlung gemäss Abs. 3.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 33

- #### Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum
- Vorbezug oder Verpfändung¹ Eine versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis zum vollen-deten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigen-tum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- Höhe² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Alters-jahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.
- Informationspflicht³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versi-cherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- Unterlagen⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Ge-brauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekardarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustim-mung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
- Kürzung des Sparkapitals⁵ Zuerst werden die separaten Konten gemäss Art. 10 Abs. 4 und anschlies-send das Sparkapital des Rentenplans gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals des Rentenplans gekürzt.
- Gebühren⁶ Die Pensionskasse verlangt von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Entschädigung ist auf Anfrage bekannt zu geben.

Art. 34**Rückzahlung des Vorbezugs**

- Freiwillige Rückzahlung¹ Eine arbeitsfähige versicherte Person kann bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
- BVG-Anteil von Rückzahlungen² Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahnten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.
- Rückzahlungspflicht³ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeraumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 26 Abs. 4. Der Vorbezug muss ebenfalls zurückbezahlt werden, falls beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Art. 35**Einschränkungen beim Vorbezug**

- Prioritäten¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest und bringt diese der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.
- Unterdeckung² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 36

Leistungs-
kürzungen bei
Tod oder
Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV / IV;
- b. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung;
- c. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses aussrichten;
- d. Taggelder aus obligatorischen oder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspoliken und -konten).
- f. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des angerechneten Betrags erfolgt bei Revisionen der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Massgebender
Zeitpunkt

² Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invaliden- bzw. Todesfallleistungen. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Anrechnung

³ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet. Die Guthaben aus den separaten Konten werden ebenfalls nicht angerechnet.

Weiter-
versicherung
nach Alter 58

⁴ Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 8 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungs-kürzungen im Alter	<p>⁵ Die Altersrente, welche mit Erreichen des reglementarischen Referenzalters eine Invalidenrente ablöst, sowie eine über das reglementarische Referenzalter hinauslaufende Invalidenrente werden in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und mit Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen koordiniert.</p> <p>Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen beiden Versicherungen werden nicht ausgeglichen, ausser die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen sind zusammen mit denjenigen der Unfall- und der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen tiefer als die gesetzlichen Mindestleistungen.</p>
Leistungs-kürzung bei Ehescheidung	<p>⁶ Wird bei einer Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p>
Provisorische Weiter-versicherung	<p>⁷ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.</p>
Fehlerhaftes Verhalten	<p>⁸ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.</p>
Zusätzliche Kürzungen	<p>⁹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV / IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder die versicherte Person sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen. Die Pensionskasse stellt ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.</p>
Vorsatz / Grob-fahrlässigkeit	<p>¹⁰ Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Pensionskasse Kenntnis davon erlangt, dass eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.</p>

Art. 37**Subrogation und Rückgriff**

Subrogation

¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.

Abtretungspflicht

² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Weigern sich die versicherte Person oder deren Hinterlassene, ihre Haftpflichtansprüche an die Pensionskasse abzutreten, kann diese ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.

Art. 38**Vorleistungspflicht und Rückforderung**

- Vorleistungspflicht ¹ Wird die Pensionskasse bei unsicherer Leistungspflicht gemäss den Bestimmungen des BVG oder des ATSG gegenüber einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Unfall- bzw. der Militärversicherung vorleistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht der leistungspflichtige Versicherungsträger fest, nimmt die Pensionskasse im Umfang der Vorleistungen auf diesen Rückgriff.
- Rückforderung ² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- Erlöschen des Rückforderungsanspruchs ³ Der Rückforderungsanspruch erlischt 3 Jahre nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 5 Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- Verrechnung der Rückforderung ⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Art. 39**Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

- Abtretung / Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 33.
- Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 40**Anpassung der laufenden Renten**

- Rentenanpassung ¹ Eine Anpassung der laufenden Renten wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.
- Obligatorische Renten ² Die gesetzlichen Mindestleistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Referenzalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der gesetzlichen Mindestleistungen über das BVG-Referenzalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen.
- Jahresrechnung ³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 41**Gemeinsame Bestimmungen**

- Mindestleistungen¹ Fällen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die gesetzlichen Mindestleistungen, sind Letztere zu gewähren.
- Zahlungsbeginn und Vorschuss² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
- Auszahlungsmodus³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen. Kosten und Risiko trägt der Empfänger. Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
- Erfüllungsort⁴ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko des Leistungsbezügers. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.
- Fälligkeit⁵ Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung werden spätestens 4 Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig. Art. 24 bleibt vorbehalten.
- Verzinsung⁶ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht weder Anspruch auf Zins noch auf Verzugszins.
- Zustimmung des Ehegatten⁷ Für sämtliche beantragte Kapitalleistungen an die versicherte Person sowie bei Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
- Kapitalauszahlung bei geringfügiger Rente⁸ Bei Pensionierung bzw. im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%.
- Verjährung⁹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
- Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltpflicht¹⁰ Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens 4 monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dies der Vorsorgeeinrichtung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben melden. Die Vorsorgeeinrichtung hat der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit von Kapitalzahlungen sowie die Verpfändung von Vorsorgeguthaben unverzüglich zu melden. Sie darf eine Überweisung von Kapitalzahlungen frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

Art. 42**Auskunfts- und Meldepflicht**

Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Verweigerung der Auskunfts- oder Meldepflicht

² Bei Verweigerung oder Unterlassung dieser Pflichten kann die Pensionskasse die versicherten oder geschuldeten Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Anzeigepflicht-verletzung

³ Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse den Vorsorgevertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt nach 4 Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis erhalten hat. Mit der Kündigung des Vorsorgevertrags erlischt auch die Leistungspflicht der Pensionskasse für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die Pensionskasse Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 43**Haftungsbegrenzung**

Haftungs-begrenzung

¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie den Betrag der für die versicherte Person reservierten Austrittsleistung nicht übersteigen.

Vorrang des BVG

² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 44**Teilliquidation**

Anspruch

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht zusätzlich Anspruch auf einen Anteil der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve. Bei Unterdeckung können die Austrittsleistungen entsprechend gekürzt werden.

Voraussetzung und Verfahren

² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 45

Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen.

Aufgaben

² Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.

Arbeitgebervertreter

³ Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.

Arbeitnehmervertreter

⁴ Die Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Einzelheiten zur Wahl der Arbeitnehmervertreter sind in einem separaten Reglement festgelegt.

Konstituierung

⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Amtsduauer

⁶ Die Amtsduauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsduauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsduauer der Vorgänger ein.

Sitzungen

⁷ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.

Beschlussfassung

⁸ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Zirkularbeschlüsse

⁹ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 46

Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten

¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.

Orientierung

² Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

Jahresrechnung

³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 47 Revisionsstelle, Experte

Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der Durchführung der Aufgaben gemäss BVG, insbesondere die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Experte

² Der Stiftungsrat wählt einen Experten für berufliche Vorsorge zur Durchführung der Aufgaben gemäss BVG. Insbesondere hat der Experte für berufliche Vorsorge die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, zu überprüfen.

Art. 48 Informationspflicht

Informations-pflicht

¹ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonten, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.

Informationen auf Anfrage

² Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informations-pflicht gegenüber der Zentralstelle
2. Säule

³ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Art. 49 Schweigepflicht

Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Ausschüsse und die weiteren beauftragten Personen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten oder rentenbeziehenden Personen und ihren Angehörigen sowie der Arbeitgebenden nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitenden zu Stillschweigen verpflichtet. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.

Amtsende

² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 50 Bearbeiten von Personendaten

Berechtigung zur Bearbeitung von Personendaten¹ Die Pensionskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach dem Gesetz und Reglementen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten² Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

K. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 51

Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

- Versicherungs-technische Bilanz ¹ Besteht eine Unterdeckung und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
- Unterdeckung ² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
- Information ³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die versicherten und die rentenbeziehenden Personen sowie den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
- Massnahmen ⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:
- Sanierungsbeiträge von versicherten Personen und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der versicherten Personen;
 - Sanierungsbeiträge der rentenbeziehenden Personen. Die gesetzlichen Mindestleistungen dürfen dabei nicht geschmälert werden;
 - Unterschreitung des für die Verzinsung des BVG-Altersguthabens massgebenden BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäß lit. a und b als ungenügend erweisen;
 - Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
 - Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.
- Höhe Sanierungs-beiträge ⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge der versicherten Personen werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäß Art. 25 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
- Zinssatz Mindestbetrag ⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäß Art. 25 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.
- Renten-beziehende Personen ⁷ Die Erhebung eines Beitrags auf Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der rentenbeziehenden Personen wird mit den laufenden Renten verrechnet.

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52

Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und der rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.
- Reglements-prüfung ³ Änderungen des Vorsorgereglements sind den Destinatären und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 53

Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Lücken ² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten, Gerichtsstand ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 54

Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2025 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 51 des vorliegenden Reglements.
- Anwartschaften ² Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente, Todesfallkapitalien), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.
Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- L-GAV ³ Für versicherte Personen, welche dem L-GAV (Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe) unterstellt sind, werden auf jeden Fall mindestens die Vorsorgeleistungen (Alter, Tod und Invalidität) gemäss den Bestimmungen des L-GAV erbracht.

Am 14. Oktober 2025 vom Stiftungsrat verabschiedet

M. Abkürzungen und Begriffe

AHV, AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946.
Arbeitgeber	Die Manor-Warenhausgruppe und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Manor-Warenhausgruppe oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeits-unfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbs-unfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 4).

Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 4).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

N. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Sparbeiträge des Rentenplans (Art. 9 Abs. 4 und 7)

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Jahreslohns					
	Basisplan			Plan Plus		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
25 – 29	4.00	4.00	8.00	4.00	4.00	8.00
30 – 34	4.50	5.50	10.00	5.50	5.50	11.00
35 – 39	5.00	7.00	12.00	7.00	7.00	14.00
40 – 44	6.00	8.00	14.00	8.00	8.00	16.00
45 – 49	7.00	9.00	16.00	9.00	9.00	18.00
50 – 54	8.00	11.00	19.00	10.00	11.00	21.00
55 – 59	9.00	13.00	22.00	11.00	13.00	24.00
60 – 65	9.00	13.00	22.00	11.00	13.00	24.00
66 – 70	2.50	2.50	5.00	2.50	2.50	5.00

In der Alterskategorie "60 – 65" gelten die Sparbeiträge bis zum Monat des 65. Geburtstags. Danach werden – auch unterjährig – die Beiträge der Alterskategorie "66 – 70" angewendet.

Höhe der Sparbeiträge des Kapitalplans (Art. 9 Abs. 4 und 7)

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Jahreslohns		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
25 – 70	4.50	4.50	9.00

Höhe der Risikobeuräge des Rentenplans (Art. 9 Abs. 5)

Alter	Risikobeuräge in % des versicherten Jahreslohns		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
17 – 24	0.00	1.00	1.00
25 – 29	1.00	1.00	2.00
30 – 34	1.00	1.25	2.25
35 – 39	1.00	1.50	2.50
40 – 44	1.00	1.75	2.75
45 – 49	1.00	2.00	3.00
50 – 54	1.00	2.25	3.25
55 – 59	1.00	2.25	3.25
60 – 65	1.00	2.25	3.25
66 – 70	0.00	0.00	0.00

In der Alterskategorie "60 – 65" gelten die Risikobeuräge bis zum Monat des 65. Geburtstags. Danach werden – auch unterjährig – die Beuräge der Alterskategorie "66 – 70" angewendet.

Anhang 2 Einkauf in die Vorsorgeleistungen

Einkauf in den Rentenplan (Art. 11 Abs. 2)

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des im Rentenplan versicherten Jahreslohns	Alter bei Einkauf
25	8	313
26	16	338
27	24	362
28	33	388
29	42	413
30	53	443
31	66	472
32	78	503
33	90	534
34	103	566
35	119	601
36	136	637
37	152	674
38	169	711
39	187	749
40	207	788
41	227	828
42	247	869
43	268	910
44	290	952
		995
		ab 65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf

Alter (Art. 5 Abs. 2)	40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF 50'000
Stand Sparkapital	CHF 80'000
Maximalbetrag (207% von CHF 50'000)	CHF 103'500
Möglicher Einkauf (CHF 103'500 ./ CHF 80'000)	CHF 23'500

Einkauf in den Kapitalplan (Art. 11 Abs. 2)

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des im Kapitalplan versicherten Jahreslohns	Alter bei Einkauf
25	9	232
26	18	246
27	28	260
28	37	274
29	47	288
30	57	303
31	67	318
32	77	333
33	88	349
34	99	365
35	110	381
36	121	398
37	132	415
38	144	432
39	156	450
40	168	468
41	180	486
42	193	505
43	206	524
44	219	544
		563
		ab 65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des im Rentenplan versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Berechnung, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

$$\text{Max. Einkauf} = \frac{[50\% \times \text{versicherter Jahreslohn} - \text{Altersrente Zielalter}]}{\text{Umwandlungssatz Zielalter}} v^n$$

Altersrente Zielalter	Altersrente, welche sich im gewünschten Alter (= Zielalter) der vorzeitigen Pensionierung ergibt, unter Annahme einer Verzinsung von 2% p.a.
v^n	mit 2% vom Zielalter auf das heutige Alter diskontierter Wert

Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigender Teil des Sparkapitals ist an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Alter	50 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF 50'000
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung	60 Jahre
Betrag auf dem Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	CHF 30'000
Altersrente im Alter 60 (mit 2% Zins berechnet)	CHF 20'000
Umwandlungssatz im Alter 60	4.40%
Einzukaufende Altersrente (50% von CHF 50'000 ./ CHF 20'000)	CHF 5'000
Fehlbetrag im Alter 60 (CHF 5'000 : 4.40%)	CHF 113'640
Diskontierter Fehlbetrag (CHF 113'640; diskontiert mit 2% über 10 Jahre)	CHF 93'220
Maximal möglicher Einkauf (CHF 93'220 ./ CHF 30'000)	CHF 63'220

Anhang 4 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2026
Maximale AHV-Altersrente (12-fache Monatsrente)	30'240
Eintrittsschwelle	22'680
Koordinationsbetrag	12'500
Maximal im Rentenplan und im Kapitalplan versicherter Jahreslohn	894'700

Zinssätze	Stand 1. Januar 2026
BVG-Zinssatz	1.25%
Verzugszinssatz	2.25%

Umwandlungssätze für die Bestimmung der Altersrente aus dem Rentenplan

Alter	Umwandlungssatz im Rentenplan
60	4.40%
61	4.52%
62	4.64%
63	4.76%
64	4.88%
65	5.00%
66	5.12%
67	5.24%
68	5.36%
69	5.48%
70	5.60%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation).

Anhang 5 Anmeldung auf Kapitalbezug der Altersleistungen**Personalien der versicherten Person**

Name
Vorname
AHV-Nummer

Gemäss geltendem Reglement muss spätestens 1 Monat vor der Pensionierung der Kapitalbezug des Sparkapitals aus dem Rentenplan schriftlich angemeldet werden.

Die unterzeichnende versicherte Person macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und meldet die Auszahlung des folgenden Anteils in Form von Kapital an:

Kapitalbezug: % des Sparkapitals (max. 100%)
..... CHF des Sparkapitals

Die unterzeichnende versicherte Person ist sich bewusst, dass dieser Kapitalbezug zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen führt und dass im Umfang des bezogenen Sparkapitals die reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn die versicherte Person den Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat (s. Art. 13 Abs. 3).

Dieser Antrag ist unwiderruflich. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell zu beglaubigen ab einer Auszahlung von CHF 100'000 und mehr.

Unterschriften

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

Unterschrift Ehegatte

Anhang 6 Anmeldung Lebenspartnerschaft

Die versicherte Person

Vorname Name

Personal Nr. Geburtsdatum

AHV/SV-Nummer

Adresse

Bitte füllen Sie dieses Formular nur dann aus, wenn Sie beide nachfolgenden Punkte bestätigen können. Wenn Sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind, ist Ihr/e Partner/in gesetzlich anspruchsberechtigt.

- Ich bestätige, dass ich nicht verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft bin
- Ich bestätige, dass ich mit der begünstigten Person in einem gemeinsamen Haushalt lebe

Begünstigter Lebenspartner

Vorname Name

AHV/SV-Nr. Geburtsdatum

Partnerschaft und gemeinsamer Haushalt seit

Unterschriften

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherten

Unterschrift des Lebenspartners

Gemäss Art. 19 des Reglements hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:

- a. die Lebenspartner nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung im Sinne von Art. 159 ZGB am amtlich bestätigten gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und
- c. entweder der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen, und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

Die versicherte Person und der begünstigte Lebenspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf eine Lebenspartnerrente erfüllt sind.

Die Pensionskasse prüft im Leistungsfall, ob die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente zu diesem Zeitpunkt immer noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn sämtliche vorstehenden Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung erfüllt waren.

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % / in CHF)
a. der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 20 ein Anspruch auf Waisenrente besteht
b. der Lebenspartner, für den gemäss Art. 18 ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden
c. Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente
d. Eltern und Geschwister
	Total	100 %

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Pensionskasse auszuzahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht. Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Erklärungen über die Verteilung des Todesfallkapitals.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum und Unterschrift